

Ein verlorenes Mandat Friedrichs II. zugunsten von Kloster Adelberg

Von KLAUS GRAF

Historische Handschriften zur württembergischen Geschichte, die sich in Bibliotheken außerhalb der einstigen Landesgrenzen befinden, liegen bis heute abseits der bei der Suche nach landesgeschichtlichen Quellen üblicherweise begangenen Pfade. Dies gilt auch für die ihrer Herkunft nach württembergische Handschrift „Günterstal 11“ der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, die dorthin aus dem Kloster Günterstal bei Freiburg gelangte. Erst ihr eigentlicher „Entdecker“ Kurt Hannemann hat mit der Auswertung des Bandes begonnen, indem er die in ihm enthaltenen Aufzeichnungen zur Geschichte der Orte Tuttlingen und Wildbad bekanntmachte¹. Was Hannemann 1967 feststellen mußte, die Handschrift sei als „würtembergische Geschichtsquelle noch bei weitem nicht ausgeschöpft“, gilt freilich nach wie vor².

Der umfangreiche Codex mit historischen Collectaneen hauptsächlich zur württembergischen Geschichte wurde zum größten Teil von dem in Stuttgart tätigen Registrator und Bibliothekar Andreas Rüttel (III.) († 1587) in den Jahren 1565/75 geschrieben. Nur am Anfang des Bandes – etwa bis Seite 20 – stehen Aufzeichnungen von dessen Vater Andreas Rüttel (II.) aus Rottenburg (1507–1565), die um die Jahrhundertmitte niedergeschrieben wurden. Der humanistische Altertumsforscher und Inschriftensammler Andreas Rüttel (II.) war von 1545 bis 1551 Ratssekretär, anschließend Hofgerichtssekretär in Stuttgart. Von 1545 bis 1550 half Rüttel dem Registrator bei der Regestierung lateinischer Urkunden³.

Auf Seite 6 der Handschrift Günterstal 11 trug der ältere Rüttel unter der Überschrift *Adelberg* einige lateinische Kurzregesten von kaiserlichen Privilegien vom

¹ Kurt *Hannemann*, Tuttlingens Mittelalter im Spiegel einer Handschrift der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe, in: Tuttlinger Heimatblätter 1967, S. 5–32 (zur Hs. ebda S. 5f.); *Ders.*, Wildbader Denkmäler – Karlsruher Handschriften, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde. Geographie, Geschichte, Kartographie. Fg. f. Ruthardt Oehme (VKgL B 46) 1968, S. 103–124, hier S. 112–116 zu Günterstal 11 mit Angaben zum weiteren Inhalt der Hs.

² *Hannemann*, Tuttlingens Mittelalter, S. 6.

³ Zu Andreas Rüttel (II.) vgl. Walter *Bernhardt*, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629, Bd. 2 (VKgL B 71) 1972, S. 583f., zu seinem Sohn ebda S. 585. Wichtige Hinweise zu ihrem Wirken jetzt bei Michael *Klein*, Die Handschriften der Sammlung J 1 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. 1980, S. 37.

Ende des 12. bis Anfang des 14. Jahrhunderts ein⁴. An letzter Stelle registierte er ein bislang unbekanntes, in der Zwischenzeit verlorengegangenes Mandat Friedrichs II. aus dessen Zeit als deutscher König (Text im Anhang). Der Verlust der Ausfertigung, die sicher zusammen mit den Privilegien des Klosters aufbewahrt wurde, hängt vermutlich mit der bewegten Geschichte des Adelberger Archivs in den Jahren nach 1630 zusammen⁵. Große Teile des Archivs gerieten nach der Schlacht von Nördlingen 1634 in die Hände der durch das Restitutionsedikt wieder in das Kloster eingesetzten katholischen Mönche und kehrten erst nach einer langen Odyssee in württembergischen Besitz zurück. Wichtige Urkunden, vor allem Privilegien, nahm der zum Katholizismus konvertierte Tübinger Staatslehrer Christoph Besold nach Ingolstadt mit. Nicht alle diese Urkunden gelangten später in die Universitätsbibliothek München⁶.

Das Mandat König Friedrichs, das aufgrund der Indiktion auf den 16. Juni 1220 zu datieren ist, enthält die Weisung an die Schultheißen von Eßlingen und Gmünd, daß sie das Kloster Adelberg in ihren Schutz nehmen sollen (*commendatum habeant*), da es von seinen Vorfahren begründet und begabt worden sei und er es mit allen Gütern unter seinen besonderen Schutz genommen habe. Es handelt sich um ein königliches Spezialmandat, das auch als offener oder geschlossener Brief ausgefertigt worden sein könnte⁷. Andreas Rüttel hat sich bei seinem Regest offensichtlich weitgehend an die Formulierungen seiner Vorlage angelehnt. Für eine genaue Bestimmung des Diktats und der Kanzleimäßigkeit⁸ reichen die auf diese Weise erhaltenegebliebenen Text-

⁴ Es handelt sich um die Urkunden Nr. 3 (1181), Nr. 16 (1228 – bei Rüttel irrig mit IX Calend.), Nr. 77 (1300), Nr. 59 (1293) bei Karl Otto Müller, Urkundenregesten des Prämonstratenserklosters Adelberg (Veröff. d. württ. Archivverwaltung 4) 1949.

⁵ Vgl. Joachim Fischer, Zur Archivgeschichte des Klosters Adelberg, in: ZWLG 31 (1972) S. 210–231. In dem ebda S. 224 Anm. 88 zitierten Übergabeverzeichnis von 1676 (HStA Stuttgart A 605 Nr. A 469) sind keine Privilegien aufgeführt, auch nicht in einem späteren Urkundenverzeichnis 1699 ff. (ebda). Eine Durchsicht ergab, daß vor dem Jahr 1300 (Ende des WUB) nur eine einzige in diesen beiden Verzeichnissen genannten Urkunde bei K. O. Müller (wie Anm. 4) fehlt, nämlich die Nr. 357 (1676, f. 34^v–35; 1699, f. 58^v–59) über den Zinsverkauf eines Henricus Speter vor den Schorndorfer Richtern 1293 (Parallelurkunde zu WUB X, 91 Nr. 4309).

⁶ Fischer, Archivgeschichte, S. 213.

⁷ Vgl. Harry Breslau, Handbuch der Urkundenlehre. Bd. 2¹, 1912, S. 66f. Zur Urkundenform des Mandats vgl. jetzt Ferdinand Oppl, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125–1190), in: MIÖG 84 (1976) S. 290–327. Die Terminologie für die spätstaufische Zeit ist noch nicht abschließend geklärt, vgl. die Bemerkungen bei J. L. A. Huillard-Breholles, *Historia diplomatica Friderici secundi*. Bd. I, 1: Préface et Introduction, Paris 1859, S. XXII f.; Friedrich Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. 1885, Sp. 14, 27.

⁸ Zur Kanzlei Friedrich II. vgl. zusammenfassend Paul Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. v. Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen) 1974, S. 135–166 und zuletzt Ders., Miscellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. III.: Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Königszeit (September

bruchstücke natürlich nicht aus. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß eine Formulierung des 1215 von Friedrich für das staufische Hauskloster Lorch erlassenen Schutzprivilegs in dem Mandat von 1220 wörtlich wiederkehrt⁹ und daß auch andere Übereinstimmungen mit kanzleiüblichen Formeln zu registrieren sind¹⁰. Hinsichtlich der Gliederung des Mandats könnte man vermuten, daß es in seinem ersten Teil eine Mitteilung an die Schultheißen über die Schutzgewährung samt der Begründung aus der Tradition der Vorfahren enthielt, während die Verfügung den wohl mit *precipimus* eingeleiteten zweiten Teil bildete¹¹. Doch ist die Annahme dieser Umstellung keineswegs zwingend geboten.

Den Ausstellungsort, die staufische Stadtgründung Schwäbisch Hall, haben die Herrscher der späten Stauferzeit relativ häufig aufgesucht¹². Von einem Aufenthalt Friedrichs II. in der Stadt am Kocher wußte man bislang nichts, doch läßt sich der Ausstellungsort Hall (*apud Hallam*) des Mandats vom 16. Juni 1220 unschwer in das Itinerar des Königs im Sommer 1220 einfügen. Anfang Juni war Friedrich in Worms, am Ende des Monats ist er in Ulm bezeugt¹³. Die Annahme liegt nahe, daß der junge König von Hall zur Ulmer Pfalz über die staufischen Stammlande um den Hohenstaufen reiste¹⁴.

1212–August 1220), in: DA 38 (1982) S. 180–192. Vgl. jetzt auch: *Böhmer-Zinsmaier*, *Regesta Imperii V*, 4: Nachträge und Ergänzungen. 1983.

⁹ WUB III, 22 (BF 804): *quod nos cenobium de Lorche, a progenitoribus nostris . . . fundatum ac . . . dotatum, sub nostrę maiestatis . . . specialem recepimus protectionem.*

¹⁰ Vgl. *Acta Imperii inedita saeculi XIII.*, hg. v. Eduard Winkelmann. Bd. 1, 1880, S. 138 Nr. 161 (BF 1015): *mandamus, ut monasterium et omnia bona eiusdem habeatis . . . commendata* (an die Schultheißen von Breisach, Colmar und Schlettstadt v. J. 1219). Kanzleimäßig ist auch die Datumsformel mit Ausnahme des ganz ungewöhnlichen *Actum*, das sich bei Mandaten des Königs aus jener Zeit nicht findet. Es könnte sich dabei aber auch um einen Fehler Rüttels handeln.

¹¹ Vgl. z. B. Winkelmann, *Acta*. Bd. 1, S. 109f. Nr. 129 (BF 820) v. J. 1215.

¹² Vgl. Friedrich Pietsch, *Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall*. Bd. 1 (Veröff. d. Staatl. Archivverwaltung in Baden-Württ. 21) 1967, N 10f., 17, 23, 32, 34, 37, 40, 43; vgl. dazu Walter Schlesinger, *Pfalzen und Königshöfe in Württembergisch Franken und angrenzenden Gebieten*, in: *Württ. Franken* 53 (1969) S. 3–22, hier S. 16f.

¹³ *Böhmer-Ficker* (BF), *Regesta Imperii V*, 1 Nr. 1136 (Worms, 1220 Juni 2), Nr. 1138 (Ulm, Juni 28). Fickers Annahme eines Aufenthalts am 17. Juni in Speyer (BF 1137), wo der Hofkanzler urkundet, muß somit abgelehnt werden.

¹⁴ Zu den möglichen Reisewegen Worms–Hall–Ulm vgl. die Karte im Anhang zu Robert Gradmann, *Süddeutschland*. Bd. 1, 1931, T. 8 und insbesondere Karl Weller, *Die Hauptverkehrsstraße zwischen dem westlichen und südöstlichen Europa in ihrer geschichtlichen Bedeutung bis zum Hochmittelalter*, in: *Württembergische Vergangenheit*. Fs. Peter Goessler. 1932, S. 89–129, bes. S. 123, dessen Ausführungen über die „Nibelungenstraße“ Worms–Wimpfen–Öhringen–Hessental bei Hall–Ellwangen usw. von Wilhelm Schwarz allerdings scharf kritisiert wurden (ZWL 11, 1952, S. 23).

II.

Weshalb wurden die Schultheißen der beiden „Stauferstädte“ Eßlingen und Gmünd¹⁵ von König Friedrich 1220 mit dem Schutz des Klosters Adelberg betraut? Einige Überlegungen zur „Verwaltungsorganisation“ und zur Rolle der Reichslandstädte in spätstauferischer Zeit sollen im folgenden zur Diskussion gestellt werden.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß nach Hans Niese die königlichen Schultheißen der Stauferzeit, auch wenn sie Städten vorstanden, in der Regel für einen Reichsgutbezirk, ein „Amt“ zuständig waren¹⁶. Sie übten dort in Stellvertretung ihres Herrn die herrschaftliche Gewalt aus, d. h. vor allem die Gerichtsbarkeit (das Landgericht), und waren für das Finanzwesen, die Einnahmen und Ausgaben des Bezirks verantwortlich¹⁷. Die von Hanns Stäbler ausgewerteten Eßlinger Quellen über die Tätigkeit des Eßlinger Schultheißen und Stadtgerichts bestätigen Nieses Feststellung: in Eßlingen wurde das Landgericht abgehalten; Rechtsakte über Liegenschaften im Gebiet des Filderdekanats, der mutmaßlichen Fildergrafschaft, wurden im 13. Jahrhundert in Eßlingen vor dem Schultheißen und seinem Gericht beurkundet¹⁸. Für den Gmünder Schultheiß fehlen entsprechende Quellen zu seinen überlokalen Befugnissen, doch kann darauf verwiesen werden, daß der Gmünder Schultheiß 1236 mit anderen Reichsministerialen anwesend war, als Propst Konrad von Adelberg ein Gut vor dem Landgericht des Richters Friedrich von Staufen behauptete. Außer dem Propst besiegelten die darüber ausgefertigte Urkunde der zum Kreis der Burgmannen des Hohenstaufens zählende Richter Friedrich und der Gmünder Schultheiß Konrad, der dafür das Gmünder Stadtsiegel benutzte¹⁹.

Daß Güter des vom Hohenstaufen aus bevogteten Prämonstratenserklosters Adelberg²⁰ im jeweiligen Amtsbereich der beiden Schultheißen Übergriffen ausgesetzt waren, mag den Anlaß des Haller Mandats gebildet haben²¹. Doch muß man wohl

¹⁵ Für Eßlingen vgl. zusammenfassend Otto Borst, *Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar*, 1977, S. 75 ff.; für Gmünd: Hans-Martin Maurer, *König Konrad III. und Schwäbisch Gmünd*, in: ZWLG 38 (1979) S. 64–81; Peter Spranger, *Schwäbisch Gmünd bis zum Untergang der Staufer*, 1972.

¹⁶ Hans Niese, *Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert*, 1905, S. 168 ff.

¹⁷ Vgl. Wolfgang Metz, *Staufische Güterverzeichnisse*, 1964; *Die Zeit der Staufer*, Bd. 1, 1977, S. 15 f.

¹⁸ Hanns Stäbler, *Geschichte Eßlingens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: WVjH NF 22 (1913) S. 131–217, bes. 198 ff., 204 ff., 214 ff.; vgl. jetzt auch Borst (wie Anm. 15) S. 75 ff. (Das staufische Amt).

¹⁹ WUB III, 366 mit Beschreibung des inzwischen verschwundenen Siegelfragments; zur Interpretation vgl. Hans-Martin Maurer, *Der Hohenstaufen*, 1977, S. 43.

²⁰ Die Vogtei des jeweiligen Herrn des Hohenstaufens (*dominus de Stowfen*) wird in Barbarossas Privileg von 1181 festgelegt; nur die Wahl des Untervogts stand dem Kloster zu (WUB II, 216; vgl. Maurer, *Hohenstaufen*, S. 29, 39).

²¹ Zum Adelberger Besitz bei Eßlingen und Gmünd vgl. die Karte in: *geschichte regional. Quellen und Texte aus dem Kreis Göppingen H. 1 (Hohenstaufen 11)* 1979, S. 50, 1248 und 1287 kam es zu einem Streit zwischen Adelberg und der Stadt Eßlingen (WUB IV, 451).

noch einen Schritt weiter gehen. Man verfehlt die Wirklichkeit der Stauferzeit, wenn man die Aussagen und Begriffe der Quellen mit einem Vorverständnis wertet, das von den Gegebenheiten des „Anstaltsstaates“ des 19. Jahrhunderts abgeleitet ist²²; insbesondere der Begriff „Verwaltung“ transportiert – unreflektiert verwendet – in gefährlichem Ausmaß moderne Vorstellungen. Das Bild einer transpersonalen „Verwaltungsorganisation“ mit Verwaltungssitz, sachlichen und räumlichen Kompetenzbereichen, feststehenden Hierarchien wird zwar von den Amtsbezeichnungen der stauferzeitlichen Quellen nahegelegt, doch sollte man nicht übersehen, daß es sich bei den Quellenaussagen aus den Kanzleien um einen von je verschiedenen Bedingungen und Traditionen bestimmten sprachlichen Wirklichkeitsentwurf handelt. Wo erzählende Quellen eine Kontrolle gestatten, läßt sich erkennen, daß die Praxis der sogenannten „Verwaltung“ als Ausübung von Herrschaft mittels eines flexiblen und komplexen Geflechts personal bestimmter Abhängigkeiten und Beziehungen aufgefaßt werden muß.

Für Deutschland zur Zeit Friedrichs II. bedeutet das: für die Wahrnehmung der königlichen Interessen waren weder Bezeichnungen wie Schultheiß, Vogt oder Prokurator noch abgegrenzte Amtsbezirke ausschlaggebend, sondern der Auftrag des Königs (*mandatum regis*), also die „Königsnähe“ der Beauftragten. Die Autorität des Königs und das Durchsetzungsvermögen seines Getreuen, nicht etwa ein Geschäftsordnungsplan oder eine fixierte Kompetenzverteilung, bestimmten den räumlichen und sachlichen Umfang der Delegation von Herrschaftsrechten.

Beispiele für übergreifende Funktionen örtlicher Schultheißen findet man ohne Mühe: eine so herausragende Persönlichkeit wie der einflußreiche Wölfelin, der als enger Vertrauter Friedrichs in dessen Königszeit gelten muß und der als eine Art staufischer Statthalter im Elsaß dort zahlreiche Städte als Befestigungen anlegte, war eigentlich „nur“ Schultheiß von Hagenau²³. Um 1219 hatte der Überlinger Schultheiß die Prokuration über das oberschwäbische Königsland (*terra*) inne²⁴. Ein letztes Beispiel: 1216 beauftragte Friedrich seine Amtleute (*officiates*), besonders aber seinen Marschall, seinen Truchseß und den Schultheißen von Überlingen mit dem Schutz

²² Darauf hat für die Königsherrschaft des Spätmittelalters Peter Moraw in seinen Arbeiten nachdrücklich hingewiesen, vgl. etwa P. Moraw, Wesenszüge der ‚Regierung‘ und ‚Verwaltung‘ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. v. Werner Paravicini u. Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9) 1980, S. 149–167, z. B. S. 152: „Der König regierte nicht in erster Linie durch Institutionen, sondern durch Personen“. Für die Stauferzeit vgl. die kritische Bemerkung von Hans Patze, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: *Die Zeit der Staufer*. Bd. 5, 1979, S. 35–75, hier S. 35.

²³ Vgl. Wolfgang Maier, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte (mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.). Diss. Freiburg i. Üc. 1972, S. 113 ff. Quelle ist Richer Senonensis (MGH SS XXV, 302). Zum folgenden vgl. vor allem auch Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 2 Bde (Schriften der MGH 10) 1950–1951, passim.

²⁴ Acta s. Petri in Augia, ed. F. L. Baumann, in: ZGO 29 (1877) S. 59.

von Salem²⁵. Entscheidend war in jedem Fall das Verhältnis des Königs zu seinen Getreuen, das natürlich von unterschiedlichen Faktoren – beispielsweise: „Sympathie“, Fähigkeit, Wünsche der am Hof Anwesenden – bestimmt sein konnte²⁶. Auf den konkreten Fall des Mandats von 1220 angewandt, würde das bedeuten, daß die beiden Schultheißen von Gmünd und Eßlingen in Hall anwesend gewesen sein könnten und deshalb mit dem Schutz Adelbergs beauftragt worden wären.

Doch bleibt noch eine andere Möglichkeit zu erwägen: könnte man die die Tatsache, daß zwei städtische Amtsträger von Friedrich beauftragt wurden und nicht etwa ein auf dem Hohenstaufen oder einer anderen Burg ansässiger Ministeriale, vielleicht auch als Indiz einer „städtefreundlichen“ Haltung Friedrichs verstehen? Mit vergleichbaren Mandaten des Königs ist die Frage nicht zu klären²⁷. Zudem ist der neueren Forschung längst die Sicherheit abhandengekommen, mit der Karl Weller das Wirken des Staufers während seiner Königszeit interpretierte: „Er erkannte in den Städten mehr noch als in den Reichsburgern die Grundpfeiler seiner Macht in Deutschland“²⁸. Nach der Feststellung von Heinz Stooß kann von einer Förderung des „Bürgertums“ durch die Stauer im Sinne eines Ausspielens dieser aufstrebenden Schicht gegen den Adel nicht gesprochen werden²⁹. Aber auch wenn man den Stadtbegriff nicht einseitig ökonomisch festlegt und wenn man nicht, wie es lange Zeit üblich war, „feudale“ Wesenszüge der frühen Städte grundsätzlich ausblendet oder als „wesensfremd“ erklärt, bleiben Zweifel an der Haltung Friedrichs zum deutschen Städtewesen. So hat sich etwa Heinz Koller jüngst nur mit größter Vorsicht zu diesem Thema geäußert³⁰.

Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß dem Mandat von 1220 eine räumliche Konzeption (Raumordnung) zugrundeliegt, die in den wichtigeren

²⁵ Winkelmann, Acta (wie Anm. 10) Bd. 1, S. 112 Nr. 133 (BF 872).

²⁶ Bestätigt wird die Betonung der Königs- bzw. Herrschernähe durch die Prosopographie der Burgmannenfamilien des Hohenstaufens bei Maurer, Hohenstaufen (wie Anm. 19) S. 36 ff. Die Bedeutung eines Mannes wie Volkmand von Staufeu, der das Kloster Adelberg gründete (zu ihm vgl. die letztlich hypothetische Arbeit von Walter Ziegler, Der Gründer Adelbergs. Volkmand von Staufeu-Toggenburg, ein Vetter Barbarossas, in: Hohenstaufen 10, 1977, S. 45–93) und in Urkunden ohne Amtsbezeichnung auftritt, bliebe ohne (spätere) erzählende Quellen ganz im Dunkeln (Maurer S. 36 ff.). Zur „Verwaltungsorganisation“ instruktiv auch die Beispiele bei Maurer S. 43.

²⁷ Aus der gleichen Zeit existiert ein vergleichbares Mandat nur über den Schutz eines Guts des Klosters Paisis, gerichtet an drei städtische Schultheißen (vgl. Anm. 10).

²⁸ Karl Weller, Geschichte des Schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Stauer. 1944, S. 362; ebenso schon in der dem Urteil zugrundeliegenden Darstellung: Die staufische Städtegründung in Schwaben, in: WVjH NF 36 (1930) S. 145–268, hier S. 204.

²⁹ Heinz Stooß, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen (1965), jetzt in: Altständisches Bürgertum, hg. v. Heinz Stooß. Bd. 1 (Wege der Forschung 352) 1978, S. 380–413, bes. S. 384 f.

³⁰ Heinrich Koller, Zur Stadtpolitik der Stauer in Süddeutschland, in: Die alte Stadt 5 (1978) S. 317–349, hier S. 341 ff.

„Reichslandstädten“ herrschaftliche Mittelpunkte (zentrale Orte³¹) sah, die den Burgen – kraft der Befugnisse der königlichen Amtsträger – übergeordnet waren. Daß gerade die beiden Städte Eßlingen und Gmünd in besonderem Maße als Stützpunkte der staufischen Landes- und Königsherrschaft galten, beweist eine Urkunde aus dem Jahr 1243. Friedrich II., der damals die Grafschaft Allgäu erwarb, bestimmte für die zweite Rate der Kaufsumme, diese Rate in Höhe von 500 Mark Silber solle von einer den Städten Eßlingen und Gmünd erstmals auferlegten (Sonder-)Steuer für den Hof des Königs bezahlt werden³². Nicht vergessen sollte man auch die militärische Hilfe der Stauferstädte für Friedrich II. im Endkampf mit der Kurie: 1240 wurden die Gmünder Bürger wegen der von ihnen nach Italien gesandten Truppen (*militēs*) gemeinsam mit den Bürgern zahlreicher anderer Städte mit dem Interdikt bedroht³³. Nur angedeutet werden kann hier, daß beide Orte „Vororte“³⁴, herrschaftliche Mittelpunkte eines größeren Umlandes waren: Stätten, an denen der König oder seine Vertreter Herrschaft ausübten und Recht sprachen, Sitz königlicher Amtsträger, Bezugs- und Treffpunkte des Adels, rechtmäßige Markttorte ihres (wirtschaftlich bestimmten) Marktbereichs³⁵.

Die obengenannten herrschaftlichen Funktionen der Stadtschultheißen außerhalb der Stadt sind auch vor diesem Hintergrund zu sehen. Für die Interpretation des

³¹ Von „Verwaltungszentren“ sollte hinsichtlich der stauferzeitlichen Herrschaftsmittelpunkte besser nicht gesprochen werden. Zur historischen Zentralitätsforschung vgl. jüngst Michael *Mitterauer*, Markt und Stadt im Mittelalter (Monographien zur Gesch. des Mittelalters 21) 1980. Daß Friedrich II. die Reichs-Städte als „Stützen des Kaisertums und Zentralen seiner Macht“ ausbauen wollte, stellt *Koller* (wie Anm. 30) S. 348 zur Diskussion.

³² WUB IV, 54 (BF 3358): *quingentas marcas de precaria, que apud Ezelingen et Gamundiam ad opus curie nostre primitus imponetur*. Die Interpretation als Sondersteuer ergibt sich für mich aus dem *primitus* (zum ersten Mal), da die gewöhnliche Stadtsteuer (*Precaria*) von beiden Städten nach Ausweis der bekannten Reichssteuerliste von 1241 (MGH Const. III, 1–6) ja bereits früher erhoben worden war.

³³ Albert von Behaim und Regesten Pabst Innozenz IV., hg. v. Constantin *Höfler* (Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart 16, 2) 1847, S. 4f. (BFW 11255). Gmünd ist irrtümlicherweise dem Bistum Würzburg zugeordnet.

³⁴ Zum Begriff vgl. vorläufig Helmut *Maurer*, Der Herzog von Schwaben. 1978, S. 33f. Während das Städte- und seit einiger Zeit auch das Märktewesen als relativ gut erforscht gelten können, dürfte eine Untersuchung früh- und hochmittelalterlicher „Vororte“ wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung des zentralörtlichen Systems ergeben (methodisch wichtig: *Mitterauer*, wie Anm. 31).

³⁵ Für Eßlingen vgl. oben Anm. 18 mit *Maurer*, Herzog (wie Anm. 34) S. 82ff. Für Gmünd sind in diesem Zusammenhang einige bislang übersehene Indizien bemerkenswert, die an anderem Ort erörtert werden sollen. Es handelt sich um den Umfang des – anhand der Verbreitung des Gmünder Getreidemaßes bestimmten – Marktgebietes, um das Gmünder Marktrecht in Gerstetten, um den Rechtszug der Gerichte von Steinheim und Gussenstadt nach Gmünd sowie um die Rolle der Stadt als „adeliger Mittelpunkt“, die sowohl in literarischen Werken (vgl. künftig *Vf.*, Gmünder Chroniken im 16. Jh. 1984, Kap. I) als auch in den Quellen des Spätmittelalters belegbar ist. Vermutlich sind diese Sachverhalte Relikte einer stauferzeitlichen Vorort-Funktion Gmünds für das umliegende „Stauferland“ (zu diesem vgl. *Vf.*, Vom Drachgau zum Stauferland, in: *ostalb/einhorn* 8, 1981, S. 415–418).

Mandats schließen sich die beiden hier als Anregung für die künftige Forschung hervorgehobenen Gesichtspunkte – die „Königsnähe“ der Amtsträger und die Förderung der Reichslandstädte als Vororte und Herrschaftsmittelpunkte – keineswegs gegenseitig aus: Personenverbands-Prinzip und „Landes“-Herrschaft sind in der Stauferzeit (noch) keine Antagonismen.

Anhang

*König Friedrich II. befiehlt den Schultheißen von Eßlingen und Gmünd
den Schutz des Klosters Adelberg*

Schwäbisch Hall 1220 Juni 16

Fridericus rex Romanorum et Sicilie precepit scultecis de Eslingen et Gmund ut commendatum habeant claustrum Adelberg eo quod a progenitoribus suis dotatum parite[r] et fundatum et ipse illud sub specialem maiestatis sue protectionem cum omnibus bonis receperit. Actum apud Hall(am) XIV kalendas Julii indictione octava.

Lateinisches Regest (16. Jh.). Landesbibliothek Karlsruhe Hs. Günterstal 11 S. 6